

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Umwelt

chemicals@bafu.admin.ch

7. Mai 2025

Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Vernehmlassung zur Anpassung des Anhangs 2.4 "Biozidprodukte" der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) eröffnet. Mit der vorgesehenen Anpassung soll die Verwendung von Biozidprodukten im Wald neu in Ausnahmefällen ermöglicht werden, um dort invasive gebietsfremde oder krankheitsübertragende Arthropoden und krankheitserregende oder krankheitsübertragende Mikroorganismen zu bekämpfen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich dazu wie folgt:

Mit Blick auf die angestrebten Ziele begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagenen Anpassungen und neuen Regelungen der ChemRRV grundsätzlich. Generell erscheint es sinnvoll, dass die Verwendung von Biozidprodukten im Wald möglichst analog derjenigen von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird, zumal es sich teilweise um die gleichen Wirkstoffe handelt. Wichtig ist dem Regierungsrat dabei, dass für die verschiedenen Arten von Produkten dieselben Bedingungen gelten:

- Das jeweilige Produkt muss explizit für die Verwendung im Wald zugelassen sein (Anhang 2.5 Ziffer 1.2 Abs. 3 lit. b ChemRRV).
- Es muss eine kantonale Anwendungsbewilligung für die Verwendung im Wald vorliegen (Art. 4 lit. c sowie Art. 5 ChemRRV).
- Die Anwendung muss durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer entsprechenden Fachbewilligung erfolgen (Art. 7 ChemRRV).

Damit die geplanten Anpassungen national einheitlich umgesetzt werden, ist es notwendig, dass der Bund Richtlinien und Entscheidungshilfen zuhanden der Kantone erarbeitet.

Spezifische Anmerkungen und Anträge finden Sie in der Beilage "Detaillierte Stellungnahme".

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

**Vernehmlassung Revision ChemRRV: Anwendungsbewilligung Biozidprodukte im Wald
Vernehmlassungsfrist bis 8. Mai 2025**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT AG

Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Datum : 7. Mai 2025

Detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen der Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV)

Allgemeine Bemerkungen		
<p>Generell ist es sinnvoll, dass die Verwendung von Biozidprodukten im Wald möglichst analog derjenigen von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird, zumal es sich teilweise um die gleichen Wirkstoffe handelt.</p>		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Anhang 2.4 Biozidprodukte</p>	<p>Das Waldgesetz verbietet pauschal die Verwendung von "umweltgefährdenden Stoffen" im Wald. In diesem Gesetz wird nicht direkt geklärt, nach welchen Kriterien ein Stoff als "umweltgefährdend" anzusehen ist. Bezüglich Ausnahmen verweisen das Waldgesetz und die Waldverordnung auf die ChemRRV.</p> <p>Die ChemRRV verbietet explizit die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anhang 2.5) und von Düngern (Anhang 2.6) im Wald. Auf diese Verbote bezieht sich auch die Möglichkeit einer Anwendungsbewilligung gemäss Art. 4 ChemRRV. Aus Sicht des Kantons Aargau ist es nicht, wie im erläuternden Bericht dargestellt, so selbstverständlich, dass auch Biozidprodukte pauschal unter das Verbot gemäss Waldgesetz fallen. Der Kanton Aargau würde es daher begrüssen, wenn hierzu klare Verhältnisse geschaffen würden. Dazu sollte dieser Sachverhalt in der ChemRRV auch für Biozidprodukte sinngemäss analog zu den entsprechenden Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel übernommen werden.</p>	<p>Einschub einer neuen Ziffer "Verbote" vor der vorgesehenen Ziffer 4^{ter}.2.</p> <p>Das explizite Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald gemäss Anhang 2.5, Ziff. 1.1 ChemRRV soll sinngemäss auch für die Biozidprodukte explizit festgeschrieben werden.</p>
<p>Ziffer 4^{ter}.2 Ausnahmsweise Verwendung im Wald, Absatz 1</p>	<p>Im vorliegenden Kontext ist die durch den Kanton erteilte "Anwendungsbewilligung" gemäss Art. 4 lit. c ChemRRV gemeint. Diese ist begrifflich klar von einer "Ausnahmebewilligung" (= Zulassung) für Produkte, die durch die Anmeldestelle Chemikalien erteilt wird, zu unterscheiden.</p>	<p><i>Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahme<u>Anwendungsbewilligung</u> ...</i></p>

<p>Ziffer 4^{ter}.2 Ausnahmsweise Verwendung im Wald, Absatz 1</p>	<p>Die Beurteilung, ob ein Biozidprodukt grundsätzlich im Wald eingesetzt werden darf, soll nicht im einzelnen Anwendungsfall durch die Kantone vorgenommen werden. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln muss diese generelle Risikobeurteilung durch die zuständige Zulassungsstelle des Bundes erfolgen (Anmeldestelle Chemikalien). Vergleiche hierzu auch die entsprechende Formulierung für Pflanzenschutzmittel in Anhang 2.5, Ziff. 1.2, Abs. 3, lit. b ChemRRV.</p> <p>Damit sollen für den Einsatz von Biozidprodukten im Wald die gleichen drei Bedingungen gelten wie für Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Das Produkt muss für die Verwendung im Wald (unter Vorbehalt einer Anwendungsbewilligung) zugelassen sein. 2) Eine entsprechende Anwendungsbewilligung durch den Kanton muss vorliegen. 3) Der Einsatz muss durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer entsprechenden Fachbewilligung erfolgen (Hier: Fachbewilligung Schädlingsbekämpfung im Auftrag Dritter gemäss Art. 7 Abs. 1. lit. 4, Ziff. 2 ChemRRV. – Bei den Biozidprodukten betrifft diese dritte Bedingung also nur die Produktart 18 "Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden".) <p>In der Folge ist in den Zulassungen von Biozidprodukten, die im vorliegenden Sinne im Wald verwendet werden dürfen, eine Auflage bezüglich des Erfordernisses einer kantonalen Anwendungsbewilligung zu formulieren.</p> <p>Damit sind diese komplementären Anforderungen für alle Akteure klar ersichtlich.</p>	<p>Einschub eines neuen Litera vor Litera a:</p> <p>Die zuständige Behörde erteilt eine Anwendungsbewilligung ... , wenn <i>(a.) das Biozidprodukt für die Anwendung im Wald zugelassen ist;</i></p>
<p>Ziffer 4^{ter}.2 Ausnahmsweise Verwendung im Wald</p>	<p>Der Kanton Aargau begrüsst die vorgesehenen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Anwendung von Bioziden im Wald gemäss Ziff. 4^{ter}.2 Abs. 1.</p> <p>Biozidprodukte sollen nur dann zum Einsatz kommen, wenn keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen. Für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen sind daher Kenntnisse über Alternativen erforderlich. Damit die Anwendungen dem Ziel der (überregionalen) Tilgung oder Eindämmung von Arthropoden oder Mikroorganismen dienen können, ist eine Einbindung in eine nationale Bekämpfungsstrategie und eine entsprechende Koordination erforderlich.</p>	<p>zusätzlicher Absatz 4:</p> <p><i>⁴ Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlässt nach Anhörung der betroffenen Kreise und der Kantone Empfehlungen über den Stand der Technik der Bekämpfungsmethoden zuhanden der Vollzugsbehörden. Es stellt den Kantonen Leitlinien und Entscheidungshilfen für die Erteilung von Anwendungsbewilligungen sowie Informationen über die Befallssituation und zur Koordination im Rahmen der nationalen Bekämpfungsstrategie zur Verfügung.</i></p>

<p>Ziffer 4^{ter}.2 Abs. 3 und Ziffer 4^{ter}.3 Be- richterstattung</p>	<p>Aufgrund der parlamentarischen Initiative 19.475 wurde mit dem Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden vom 19. März 2021 im neuen Art. 10b ChemG (noch nicht in Kraft getreten) eine zentrale Erfassung für Verwendungen von Biozidprodukten in risikoreichen Bereichen beschlossen.</p>	<p>Doppelspurigkeiten mit dieser zukünftigen Erfassung und den vorliegend geforderten Melde- und Berichterstattungspflichten sind in jedem Fall zu vermeiden.</p>
---	---	---